GD / Interpellation Akeret-St.Gallen vom 15. September 2026

Schutz vor Hitze für besonders gefährdete Gruppen

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Alexandra Akeret-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 15. September 2026 nach dem Schutz vor Hitze für besonders gefährdete Gruppen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Hohe Temperaturen und längere Hitzeperioden können die Gesundheit gefährden. Besonders gefährdete Personen benötigen deshalb gezielte Schutzmassnahmen. Der Schutz dieser Personen ist ein zentrales Anliegen des kantonalen Hitzeaktionsplans[1].

Der Hitzeaktionsplan umfasst die Information und Unterstützung besonders gefährdeter Personen, die Vorbereitung von Fachpersonen und Institutionen, die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Organisationen sowie längerfristige bauliche und planerische Massnahmen. Der Hitzeschutz soll dabei möglichst in bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten verankert werden. Ergänzend setzt auch der Bund Massnahmen um und stellt entsprechende Grundlagen bereit.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die Regierung bereit, ein Modell, wie es in Genf existiert, zu prüfen?*

   Die Regierung berücksichtigt bei der Weiterentwicklung des kantonalen Hitzeaktionsplans auch Erfahrungen und Ansätze anderer Kantone. Wesentliche Elemente des Genfer Modells sind bereits im St.Galler Hitzeaktionsplan berücksichtigt. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Gesundheits- und Sozialorganisationen sowie weiteren Akteuren mit direktem Zugang zu besonders gefährdeten Personen. Die Erfahrungen und das Fachwissen dieser Organisationen sowie ihre Kenntnisse über die Bedürfnisse ihrer Zielgruppen fliessen in die Weiterentwicklung ein.

   Zusätzliche Angebote wie ein Hitzetelefon oder aufsuchende Dienste wurden bei der Erarbeitung des Hitzeaktionsplans geprüft, bisher jedoch nicht prioritär verfolgt. Im Vordergrund stehen die Nutzung und Stärkung bestehender Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen, die bereits in direktem Kontakt mit besonders gefährdeten Personen stehen.

2. *Wie kann der Kanton St.Gallen Mindeststandards für eine ausreichende Kühlung in Pflegeeinrichtungen, Alterszentren, Psychiatrien, Spitälern und weiteren Institutionen mit besonders gefährdeten Personen (z.B. Institutionen für Menschen mit Behinderungen) festlegen und deren Einhaltung sicherstellen?*

   Für Neu- und Umbauten gelten gemäss kantonaler Energiegesetzgebung Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz. Für aktive Kühlsysteme bestehen zusätzliche energetische Vorgaben. Der Vollzug liegt grundsätzlich bei den Gemeinden. Einheitliche Vorgaben für Raumtemperaturen in den genannten Einrichtungen bestehen hingegen nicht.

[1] Abrufbar unter https://www.hitzeplan-sg.ch.

Die Anforderungen an den Betrieb, die Bewilligung und Aufsicht unterscheiden sich je nach Art der Einrichtung. Für die Umsetzung des betrieblichen Hitzeschutzes sind grundsätzlich die Institutionen beziehungsweise ihre Trägerschaften verantwortlich. Neben baulichen und technischen Massnahmen sind dabei auch organisatorische Vorkehrungen und die frühzeitige Vorbereitung auf Hitzeperioden entscheidend.

Der kantonale Hitzeaktionsplan unterstützt Institutionen und Fachpersonen mit praxisnahen Informationen und Empfehlungen und fördert die Verankerung des Hitzeschutzes in bestehenden Strukturen und Abläufen. Über das Partnernetzwerk werden auch Organisationen einbezogen, die besonders gefährdete Personen betreuen oder begleiten.

3. *Wie können öffentliche Institutionen (z.B. Museen, Bibliotheken, weitere geeignete Gebäude) bei Hitzewarnungen als kühle Rückzugsorte für die Bevölkerung, insbesondere für Personen ohne eigene Kühlmöglichkeit, z.B. Menschen in schlecht isolierten Wohnungen, zur Verfügung gestellt und bekannt gemacht werden?*

   Öffentlich zugängliche, kühle Orte können während Hitzeperioden insbesondere für Personen mit stark aufgeheizten Wohnungen eine Entlastung bieten. Neben geeigneten Gebäuden kommen auch beschattete Grünflächen und Freiräume infrage. Das Aufsuchen kühler Aufenthaltsorte gehört zu den Empfehlungen des kantonalen Hitzeaktionsplans.

   Ob sich solche Orte eignen und wie sie bekannt gemacht werden können, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Die baulichen und klimatischen Voraussetzungen unterscheiden sich je nach Institution erheblich. Städte und Gemeinden kennen die örtlichen Gegebenheiten am besten und verfügen über direkte Kommunikationskanäle zur Bevölkerung.

4. *Dieser Sommer zeigte, dass viele Menschen in Wohnungen leben müssen, die an Hitzetagen kaum mehr bewohnbar sind. Wie kann der Kanton dieses Problem angehen?*

   Im Rahmen des kantonalen Hitzeaktionsplans informiert der Kanton gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen über Massnahmen zur Verringerung der Hitzebelastung in Wohnräumen. Dazu gehören insbesondere die Beschattung und das nächtliche Lüften der Räume sowie das Aufsuchen kühler Orte. Für besonders gefährdete Personen stehen zusätzliche Empfehlungen zur Verfügung.

   Langfristig tragen die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bei Neu- und Umbauten sowie eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zur Hitzeminderung bei. Letztere ist im kantonalen Richtplan verankert. Die konkrete Umsetzung erfolgt insbesondere durch die Gemeinden im Rahmen der Orts- und Nutzungsplanung. Der Kanton unterstützt diese dabei mit Planungsgrundlagen und Beratungsangeboten.